

Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,55 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,4 kWh/m³ und 11,7 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 22 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung, Veränderung und Trennung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des Netzportals (<https://lwas.ewb.aov.de/public/login.html>) zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen. Außerdem werden Kosten bei einem kompletten Rückbau eines Netzanschlusses Gas dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Im Versorgungsgebiet der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH wird bis auf weiteres kein Baukostenzuschuss erhoben.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des

Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die Herstellungskosten für Netzanschlüsse größer DN50 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt (Trennung an der Versorgungsleitung), fallen keine Kosten für den Anschlussnehmer an. Der Rückbau der Hauseinführung wird mit einer Pauschale berechnet. Für einen kompletten Rückbau trägt der Anschlussnehmer Kosten in Form einer Pauschale für den Ausbau der Hauseinführung und zusätzlich einer Pauschale je Meter Ausbaulänge auf dem Grundstück (Anlage 1).
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten §§ 9 Abs. 2 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen

Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzung ist unter Beachtung des § 13 NDAV vom Installationsunternehmen zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer

ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Stilllegung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Beendigung des Anschlussverhältnisses

Die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss Gas zu kündigen und zu trennen, wenn über einen Zeitraum von 24 Monaten kein Gas mehr über den Anschluss bezogen wurde.

10. Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind von einem bei der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH konzessionierten Installationsunternehmen auszuführen.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH ist berechtigt, weitere zusätzliche technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss festzulegen. Mindestanforderung bei Herstellung, Veränderung und Rückbau sind die aktuellen anerkannten Regeln der Technik.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 13.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

- 13.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 13.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 13.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter <https://www.ewb.aov.de/datenschutzhinweis.html> eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB*)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Osnabrücker Straße 205, 32257 Bünde, Tel.: 05223 967-0, info@ewb.aov.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der

Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 (Mo-Do 9:00 – 15:00), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Oktober 2010.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Gas zu den Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)